

Nachweis und Bewertung von Asbest und KMF

Ergänzendes Beiblatt

für die Annahme und thermische Verwertung der Abfallschlüssel AVV 170302 und AVV 170303* beim Zweckverband MVA Ingolstadt

Wie bei allen anderen Abfällen auch, ist der Abfallerzeuger verpflichtet, seine zur Entsorgung anstehenden Abfälle der AVV 170303* und 170302 umfassend – hinsichtlich aller eventuell vorhandenen Schadstoffe – zu deklarieren. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit karzinogenen Mineralfasern, um eine Gefahr für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu vermeiden.

Die thermische Behandlung von brennbaren, asbesthaltigen Abfällen ist in Bayern bis zu einer Asbestkonzentration von 0,1 M% zulässig.

Um die Unterschreitung dieses Grenzwerts zu garantieren und zu dokumentieren, ist für jede zur Entsorgung anstehende Abfallcharge eine repräsentative Beprobung mit nachfolgender Analytik auf karzinogene Mineralfasern zu veranlassen.

Hierbei ist eine Prüfmethode für die Faseranalytik anzuwenden, die eine Nachweisgrenze von mindestens 0,01 M% hat. Diese Voraussetzung erfüllt beispielsweise die Methode VDI 3866 Blatt 5, Anhang B, sofern die Bestimmung mittels Heißveraschung, Säurebehandlung, Suspension erfolgt und somit eine geschätzte Nachweisgrenze von 0,001 M% erreicht wird.

Wird festgestellt oder liegen Verdachtsmomente vor, dass Material KMF- Fasern enthält, so ist nachzuweisen, dass der Kanzerogenitätsindex $KI \geq 40$ ist.

Der Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Einhaltung regelmäßig vor Anlieferung im Zuge der Eigenkontrolle zu überprüfen, entsprechende Untersuchungsergebnisse sind für die Laufzeit des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Damit ein Prüfbericht vollständig ist, gilt:

- Der Befund im Prüfbericht muss vom Prüflabor klar und eindeutig formuliert werden.
- Es muss eine quantitative Untersuchung erfolgen, der Gehalt an karzinogenen Mineralfasern ist in M% anzugeben.
- Es ist eine Prüfmethode für die Faseranalytik anzuwenden, die eine Nachweisgrenze von $\leq 0,01$ M% hat.
- In jedem Prüfbericht muss zwingend das Analyseverfahren und die exakte Nachweisgrenze dokumentiert werden.
- Die Probenahme ist in einem Probenahmeprotokoll (gemäß oder in Anlehnung an die PN 98) zu dokumentieren, so dass ein eindeutiger Rückschluss auf die erzeugten Abfälle möglich ist. Das gilt für Probenahmen von Haufwerken und in gleicher Weise bei Probenahmen im eingebauten Zustand.